

Satzung Life e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Life e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Reutlingen. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung der in Satz 1 bezeichneten Zwecke vornehmen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Aufklärungsarbeit zum Einfluss des individuellen Verhaltens auf die Umwelt sowie Bereitstellung entsprechender Informationen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen (etwa Senkung des Energie- / Ressourcenverbrauchs),
 - Entwicklung und Betrieb einer Online-Plattform, die die Berechnung einer individuellen und/oder gruppenbezogenen Umweltbilanz für die Besucher der Plattform anhand spezifischer Kennziffern (etwa Anzahl der Flugreisen pro Jahr) ermöglicht,
 - Schaffung und Vermittlung von Angeboten zur Kompensation schädlicher Umwelteinwirkungen durch Kompensationsprojekte,
 - Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 AO zu den Zwecken im Sinne von Abs. 2,
 - Durchführung aller sonstigen Geschäfte und Maßnahmen, die geeignet sind, die in Abs. 2 benannten Zwecke zu fördern.
- (3) Der Verein kann Gesellschaften und Unternehmen gründen und/oder sich an solchen beteiligen sowie sie erforderlichenfalls liquidieren, soweit dies mit den gemeinnützigen Zwecken des Vereins jeweils vereinbar ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein: natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, insbesondere auch Unternehmen, Organisationen und andere Vereine.
- (2) Natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen können auch Fördermitglieder des Vereins werden. Mit einer fördernden Mitgliedschaft ist neben dem Recht zur stimmrechtslosen Teilnahme an Mitgliederversammlungen nur das Recht auf persönliche und finanzielle Förderung des Vereins verbunden. Mitarbeiter des Vereins können nur Fördermitglied werden.
- (3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt, der mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist,
 - Auflösung oder Aufhebung von Mitgliedern, bei denen es sich um juristische Personen oder Personenvereinigungen handelt,
 - Tod, sofern es sich bei dem Mitglied um eine natürliche Person handelt,
 - Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand bei Beitragsrückstand trotz zweimaliger erfolgloser Aufforderung zur Beitragszahlung sowie bei Nichterreichbarkeit des Mitglieds unter der mitgeteilten Kontaktanschrift,
 - Ausschluss aufgrund Vorstandsbeschlusses nach vorheriger Anhörung aus wichtigem Grund und Bekanntgabe des Beschlusses an das betroffene Mitglied. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand abschließend.

§ 5 Beiträge

Der Vorstand setzt den zu zahlenden Mitgliedsbeitrag in einer Beitragsordnung fest. Die Beitragsordnung hat eine Regelung zur Fälligkeit des Beitrags zu enthalten. Eine Staffelung der Beiträge ist zulässig.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Aufsichtsrat,
 - der Vorstand,
 - etwaig bestellte besondere Vertreter.
- (2) Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des Vereins, auch von Tochtergesellschaften, können nicht ordentliche Mitglieder des Vereins und/oder des Aufsichtsrates sein.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Aufsichtsrats sowie der geprüften Bilanz,
 - Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats,
 - Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,

- Festlegung der Leitlinien des Vereins,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - alle ihr sonstig nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
 - (3) Zu Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand schriftlich per Brief, E-Mail oder Fax an die zuletzt hinterlegte Adresse unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen ein.
 - (4) Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, so oft es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich verlangt. Die Frist zur Einladung beträgt 14 Tage.
 - (5) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - (6) Von jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift, angefertigt, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthält. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen. Außerdem soll eine Anwesenheitsliste beigefügt werden.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen. Ergänzend fallen ihm folgende Aufgaben zu:
 - Beratung und Unterstützung des Vorstands,
 - Repräsentation des Vereins nach außen,
 - Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen rechtlichen Angelegenheiten,
 - Vorabprüfung des Jahresberichts des Vorstandes sowie des vorgelegten Jahresabschlusses zur Vorlage an die Mitgliederversammlung,
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu sieben Personen, die jeweils für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrats sein, Mitarbeiter des Vereins oder seiner Beteiligungsgesellschaften ebenso wenig. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, sind die übrigen Aufsichtsratsmitglieder berechtigt, sich durch Zuwahl zu ergänzen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (3) Bei den Sitzungen des Aufsichtsrates haben die Vorstandsmitglieder ein Anwesenheitsrecht und auf Verlangen des Aufsichtsrats eine Anwesenheitspflicht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Aufsichtsrates zu verständigen.
- (4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu genehmigen ist. Der Aufsichtsrat kann Aufgabenbereiche unter sich aufteilen. Im Übrigen finden die Regelungen des Aktienrechts auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.
- (5) Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden abgegeben. Bei Nichterreichbarkeit des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie in sonstigen Situationen, die ein zeitnahes Handeln er-

fordern, ist ein anderes Aufsichtsratsmitglied auf Grundlage legitimierenden Aufsichtsratsbeschlusses zur Vertretung berechtigt.

- (6) Die Haftung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sowie die Haftung des Vereins wegen Aufsichtsratsverschulden ist wie folgt ausgeschlossen:
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen;
 - für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- (7) Zudem ist die Innenhaftung des Aufsichtsrats gegenüber dem Verein ausgeschlossen, es sei denn, es wurde vorsätzlich gehandelt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit zur Absicherung des maßgeblichen Haftungsrisikos eine Versicherung abgeschlossen ist und eine Haftungsfreistellung daraus erwächst. Wird ein Aufsichtsratsmitglied von einem Mitglied oder Dritten persönlich in Anspruch genommen, hat der Verein es freizustellen, soweit die Haftung nach vorstehender Maßgabe ausgeschlossen ist.
- (8) Allen oder einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern kann im Rahmen der steuerlich anerkannten Höchstgrenzen eine angemessene Entschädigung oder Vergütung – auch pauschal – gewährt werden, über deren Gewährung und Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 9 Vorstand und besondere Vertreter

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen, die den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden. Sie werden jeweils für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei mehreren Vorstandsmitgliedern hat jedes Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis. Für das Innenverhältnis gilt Folgendes: Einzelheiten der Geschäftsverteilung und der Ausübung der Vertretungsberechtigung werden in einer vom Vorstand für zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Er ist insbesondere verantwortlich für:
- die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Buchführung,
 - die Erstellung des Jahresberichts,
 - die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - den eventuellen Ausschluss von Mitgliedern,
 - der Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeiter/innen,
 - alle im sonstig kraft Gesetzes oder dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Den Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Entschädigung oder Vergütung – auch pauschal – gewährt werden, über deren Gewährung und Höhe der Aufsichtsrat entscheidet.

- (4) Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte, insbesondere bestimmte Bereiche des Vereins, besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB („Geschäftsführer“) bestellen und diesbezügliche Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen und Satzungszweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Annahme des gestellten Antrages ist eine 3/4- Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, mindestens jedoch die Hälfte aller Mitgliederstimmen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung gemeinnütziger Zwecke nach § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO.